

Die e-regio GmbH & Co. KG (im Folgenden als „e-regio“ bezeichnet) betreibt als Mitglied im Verbund mit anderen Partnern des TankE-Netzwerks und weiteren Roaming-Partnern (beide im Folgenden als „andere Partner“ bezeichnet) an verschiedenen Standorten Ladepunkte zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen.

1. Geltungsbereich

a) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen von e-regio oder anderen Partnern zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer oder mehreren Stellfläche(n) für Elektrofahrzeuge mit einem oder mehreren zugehörigen Ladepunkt(en). Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

b) Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und e-regio. Dies gilt ebenfalls im Falle der Benutzung eines Ladepunktes eines anderen Partners innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

a) Zur Benutzung der Ladestationen von e-regio oder der anderen Partner nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedermann berechtigt, der sich zuvor nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei e-regio als Kunde registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde. Durch die Freischaltung kommt ein Rahmennutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

b) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (in Kilowattstunden bzw. kW) an einem Ladepunkt oder auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

3. Registrierung

a) Die Registrierung des Kunden erfolgt über die Internetseite www.TankE.info oder über die zugehörige Smartphone-App (App) nach den dortigen Vorgaben.

b) Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Firma (nur für Firmenkunden),

Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person),

Adresse,

E-Mail-Adresse.

c) Der Kunde hat die Daten nach lit. b) auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Internetseite www.TankE.info oder die zugehörige App (Ziffer 3. a) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist e-regio berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung sämtlicher Ladestationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen.

4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

a) Nach erfolgreicher Registrierung und Freischaltung erhält der Kunde ein Benutzerkonto sowie ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladestationen. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladestationen nicht möglich.

b) Als Zugangsmedium wird dem Kunden eine App zum Download für sein Smartphone (iOS und Android) zur Verfügung gestellt.

c) Für Gewerbekunden besteht darüber hinaus die Möglichkeit, auf Wunsch ein physisches Zugangsmedium (z. B. RFID-Chip) zu erhalten. Die Nutzung dieses physischen Zugangsmediums unterliegt gesonderten Bedingungen. Mit der Freischaltung eines Ladepunktes durch dieses physische Zugangsmedium akzeptiert der Kunde die in der App und auf der Website von e-regio (www.e-regio.de/ladetarife) angegeben jeweils aktuellen Preise für die Benutzung dieses Ladepunktes von e-regio bzw. eines anderen Partners. Für die Zurverfügungstellung des physischen Zugangsmediums wird eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Höhe dieser Bearbeitungspauschale wird vorab gesondert zwischen e-regio und dem Gewerbekunden vereinbart.

d) Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen von e-regio sowie der anderen Partner, sofern dies nicht von e-regio ausgeschlossen wird.

e) Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. e-regio behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung des Vertrages zurückzufordern oder zu sperren.

f) e-regio behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus informiert.

g) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. e-regio wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht von e-regio, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

h) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompiletieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist e-regio berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung der vertragsgegenständlichen Ladestationen auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an e-regio zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen von e-regio oder der anderen Partner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich und vollständig einzustellen und auf Verlangen e-regio die physischen Zugangsmedien auszuhändigen. Darüber hinaus ist e-regio berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Inhalt des Rahmennutzungsvertrags

a) Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Anschließen des Elektrofahrzeugs an den der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten und Parkgebühren von Parkhäusern und Parkplätzen etc. bleibt unberührt. Diese Nutzungsgestattung gilt stets

für die angegebene Höchstdauer der jeweiligen Ladestation. Je nach Tarif und Ladestation kann unabhängig von dieser Höchstdauer eine Blockiergebühr nach Ziffer 7. b) anfallen.

b) Die Höchstdauer nach lit. a) kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt sie 24 Stunden.

c) Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten. Bei Ladestationen im öffentlichen Straßenraum sind zusätzlich zu den Sätzen 1 bis 3 die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Soweit letztere in Widerspruch zu den Sätzen 1 bis 3 stehen, haben die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Vorrang.

d) Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung von e-regio nicht gestattet.

e) Im Falle eines Verstoßes gegen lit. b) bis d) ist e-regio berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht von e-regio, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Lit c) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

f) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen lit a) bis d) trotz Mahnung ist e-regio berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung der Ladestationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Einzelnutzungsvertrag

a) Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums gegenüber e-regio zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch e-regio, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit e-regio zustande. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Ladestation eines anderen Partners mit dem von e-regio ausgehändigten Zugangsmedium benutzt.

b) e-regio ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt gemäß Ziffer 7 zu verlangen.

7. Entgelt, Blockiergebühr und Stargebühr

a) Als Gegenleistung für den vom Kunden in sein Elektrofahrzeug geladenen Strom (Ladestrom) erhält e-regio ein Entgelt in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags gültigen Preisen.

b) Überschreitet der Kunde eine definierte Dauer für die Nutzung einer Ladestation, so fällt neben dem Entgelt nach lit. a) eine Blockiergebühr an. Diese definierte Dauer sowie die Berechnung und Höhe der Blockiergebühr sind abhängig von der jeweiligen Ladestation.

c) Zusätzlich zu dem Entgelt für den Ladestrom und der Blockiergebühr kann eine pauschale Startgebühr anfallen. Diese Startgebühr ist abhängig von der jeweiligen Ladestation und dem Tarif.

d) Die jeweils aktuell gültigen Preise für Ladestrom, Blockiergebühr und Startgebühr sind jederzeit auf

der Website von e-regio unter www.e-regio.de/ladetarife abrufbar. Der jeweils gültige Preis für den Ladestrom, die Blockiergebühr und die Startgebühr werden dem Kunden bei Verwendung der App als Zugangsmedium ferner vor Beginn des Ladevorgangs in der App mitgeteilt. Der Ladevorgang wird bei Verwendung der App nur gestartet, wenn der Kunde den aktuell gültigen Preis bestätigt. Kunden, die ein physisches Zugangsmedium nutzen, werden über etwaige Preisänderungen per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderungen informiert.

e) Über das zu entrichtende Entgelt – sofern eines anfällt – erhält der Kunde eine Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

f) Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.

8. Roaming

a) Die Benutzung der Ladestationen anderer Partner erfolgt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von e-regio. Zusammensetzung und Anzahl der anderen Partner können sich ändern. Eine stets aktuelle Übersicht aller anderen Partner ist unter www.e-regio.de/ladetarife einsehbar.

b) Bei der Benutzung der Ladestationen anderer Partner gelten die jeweils aktuell gültigen Preise für Ladestationen anderer Betreiber (jederzeit abrufbar unter www.e-regio.de/ladetarife). Diese Preise werden in der App in gleicher Weise angezeigt, wie die Preise für die eigenen Ladestationen nach Ziffer 7. d).

9. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

a) Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Sämtliche in dieser Ziffer 9. geregelten Rechte und Pflichten gelten, soweit andere Partner betroffen sind, unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Partner. Insofern handelt es sich bei den Bestimmungen dieser Ziffer 9. um einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter.

b) Der Kunde hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei e-regio bzw. bei dem entsprechenden anderen Partner zu informieren.

c) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

d) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind e-regio unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden; begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das Gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

e) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber e-regio bzw. dem entsprechenden anderen Partner verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.

f) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.

g) Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

h) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne der vorausgegangenen Sätze nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

i) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung des zu ladenden Elektrofahrzeugs.

j) Ausdrücklich nicht gestattet sind:

Im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel,

Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel,

Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. e-regio ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.

k) Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu ist der Kunde verpflichtet, sich an den Fahrzeughersteller oder an e-regio bzw. an den jeweiligen anderen Partner zu wenden.

l) e-regio und die anderen Partner sind berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise ihrer Ladestationen vorzunehmen.

m) Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. E-regio – im Falle der Benutzung der Ladestation eines anderen Partners, dieser – ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht von e-regio bzw. des anderen Partners, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Benutzung durch Dritte

a) Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.

b) Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage war, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.

11. Unterbrechung der Benutzung

e-regio ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

12. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

a) e-regio – im Falle der Benutzung der Ladestation eines anderen Partners, dieser – ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugesparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

b) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist e-regio berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Die Verweigerung kann e-regio unter den gleichen Voraussetzungen auch im Auftrag und im Namen des entsprechenden anderen Partners aussprechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommen wird. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden.

c) Sofern e-regio durch die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung Kosten entstehen, beispielsweise Kosten eines Kreditinstituts für eine Rücklastschrift mangels Deckung des Bankkontos, ist e-regio berechtigt diese Kosten in gleicher Höhe an den Kunden weiterzugeben.

13. Haftung

a) Die verschuldensabhängige Haftung von e-regio sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.

b) Die Haftung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzes richtet sich uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

c) Lit. a) und b) gelten entsprechend zugunsten der anderen Partner im Sinne eines echten Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

14. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange e-regio an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung e-regio nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist e-regio, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

15. Kündigung

a) Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Kunden sowie von e-regio mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladestationen von e-regio sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu benutzen.

b) Tritt an die Stelle eines anderen Partners ein anderes Unternehmen oder tritt ein weiteres Unternehmen dem Roaming-Verbund bei oder tritt ein Unternehmen aus dem Roaming-Verbund aus, so bedarf es hierfür nicht der gesonderten Zustimmung des Kunden.

c) e-regio ist berechtigt, den Rahmennutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn Voraussetzungen gemäß Ziffer 12. wiederholt vorliegen.

d) Die Kündigung bedarf der Textform.

e) Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese nach Aufforderung durch e-regio unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

16. Datenschutz

a) Es wird darauf hingewiesen, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei e-regio elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage (vgl. Art. 6 (1) DSGVO) besteht – an andere Stellen weitergegeben werden.

b) e-regio ist berechtigt, Daten der jeweiligen Benutzung zu messen, zu Nachweiszwecken zu speichern und zur Erfüllung und Zweckerreichung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge zu verwenden. Im Falle der Benutzung der Ladestation eines anderen Partners innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist der jeweilige andere Partner berechtigt, Daten der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen, zu Nachweiszwecken zu speichern und zur Erfüllung und Zweckerreichung dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge e-regio zur Verfügung zu stellen.

c) Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind separat in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese wird dem Kunden im Rahmen der Registrierung angezeigt und ist im Nachgang jeder Zeit im Benutzerkonto der App einsehbar.

17. Gerichtsstand

Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, gilt gegenüber Gewerbetreibenden für Rechtsstreitigkeiten aus dem Rahmennutzungsvertrag sowie etwaiger Einzelnutzungsverträge Euskirchen als vereinbarter Gerichtsstand.

18. Widerrufsrecht

Verbrauchern gemäß § 13 BGB steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen; Telefon: 02251/708-0; Telefax: 02251/708-163; E-Mail: info@e-regio.de) mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Vertragspartner

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Dorothee Kroll
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm und
Dipl.-Kfm. Stefan Dott

Handelsregister: AG Bonn HRA 5884
Umsatzsteuer-ID-Nr.: 231159806

Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02251 708 – 0
E-Mail: info@e-regio.de
Internet: www.e-regio.de

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Telefon: 02251/708-0
Telefax: 02251/708-163
E-Mail: info@e-regio.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Rahmennutzungsvertrag zur **Nutzung von Ladestationen**.

Abgeschlossen am _____

Name des/der(*) Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der(*) Verbraucher(s) _____

Datum _____

Unterschrift des/der(*) Verbraucher(s) _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

() Unzutreffendes streichen*